

Satzung der Stadt Bottrop
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme
von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung)

vom 06.07.2009

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1, Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S 514) hat der Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 30.06.2009 folgende Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.07.2009 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bottrop erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder oder der Kindertagespflege öffentlich-rechtliche Beiträge.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, wenn sie mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Bei Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder und/oder der Tagespflege werden Beiträge für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag oder ein Tagespflegeverhältnis besteht.
- (2) Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Betreuungsplatz aufgrund des abgeschlossenen Betreuungsvertrages dem Kind zur Verfügung steht.
- (3) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind die Tagespflege erstmals besucht. Sie endet mit dem Monat, in dem das Kind abgemeldet wird.
- (4) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ist das Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr in Nordrhein-Westfalen, beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder oder Ausfallzeiten in der Tagespflege nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung. Dieses Kindergartenjahr ist sowohl für den Besuch der Kindertageseinrichtung als auch für die Kindertagespflege beitragsfrei.
- (6) Kinder, die auf Antrag vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, sind rückwirkend für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung vom Elternbeitrag befreit.
- (7) Für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind für das Jahr der Zurückstellung ebenfalls vom Elternbeitrag befreit.
- (8) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, geht bei Eintreten der Beitragsfreiheit eines Kindes für das letzte Jahr vor der Einschulung die Beitragspflicht auf das Geschwisterkind über.
- (9) Heim- und Pflegekinder sind für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder grundsätzlich vom Beitrag befreit.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist abhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen, ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der in Anspruch genommenen Betreuungsform und –zeit und vom Alter des Kindes. Näheres ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung beigefügten Elternbeitragstabellen.
- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in einer Tageseinrichtung für Kinder kann vom Träger der Kindertageseinrichtung nach § 23 Absatz 3 KiBiz ein Entgelt erhoben werden.
- (3) Bei der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder bei Beginn der Tagespflege haben die Beitragspflichtigen das aktuelle Einkommen nachzuweisen. Der Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde.
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag der jeweiligen Betreuungsform zu leisten.
- (5) Die Beitragspflichtigen sind während der gesamten beitragspflichtigen Betreuungszeit verpflichtet, Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind und zu einem erhöhten bzw. verringerten Elternbeitrag im laufenden Jahr führen können, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.
- (6) Die Stadt Bottrop ist ungeachtet der Auskunft- und Anzeigepflichten der Beitragspflichtigen nach Absatz 3 und 5 berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen, entsprechende Nachweise anzufordern und den Beitrag auf dieser Basis neu festzusetzen. Dies gilt auch rückwirkend für nicht verjährte Berechnungszeiträume.

§ 5 Feststellung des Jahreseinkommens

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 EStG und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen verbessern, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG– ist bis zu einer Höhe von 300 EURO für jeden Monat anrechnungsfrei.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge abzuziehen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist grundsätzlich das Einkommen des Kalenderjahres, für das die Prüfung bzw. Nachprüfung erfolgt

§ 6 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Ist die Betreuung eines Kindes in Tagespflege ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderlich, wird für die Kindertagespflege kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII sind für die Dauer des Leistungsbezugs immer in der ersten Einkommensstufe der Anlagen 1 und 2 (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.
- (4) Auf Antrag werden Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Regelung des § 90 Absatz 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

§ 7 Form der Festsetzung

- (1) Die Stadt Bottrop erhebt die Elternbeiträge durch Festsetzungsbescheid.

- (2) Können Beitragspflichtige aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, keine berechnungsrelevanten Einkommensunterlagen beibringen, erfolgt die Festsetzung vorläufig unter dem Vorbehalt eines Widerrufs und einer Korrekturberechnung mit erneuter Festsetzung.
- (3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der angeforderten Einkommensunterlagen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag durch Festsetzungsbescheid rückwirkend neu festgesetzt.

§ 8 Fälligkeit

Elternbeiträge sind zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bottrop zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, 06.07.2009

(gez. Noetzel)
Oberbürgermeister

Anlage 1
**zur Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege
(Elternbeitragsatzung)
vom 06.07.2009**

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich (Kind über 3 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind über 3 Jahre) Beitrag monatlich	bis 45 Std. wöchentlich (Kind über 3 Jahre) Beitrag monatlich	bis 25 Std. wöchentlich (Kind unter 3 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind unter 3 Jahre) Beitrag monatlich	bis 45 Std. wöchentlich (Kind unter 3 Jahre) Beitrag monatlich
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 35.000,00 €	42,00 €	48,00 €	76,00 €	104,00 €	118,00 €	152,00 €
bis 45.000,00 €	72,00 €	81,00 €	127,00 €	158,00 €	179,00 €	230,00 €
bis 55.000,00 €	114,00 €	129,00 €	199,00 €	211,00 €	240,00 €	309,00 €
bis 65.000,00 €	152,00 €	173,00 €	268,00 €	245,00 €	278,00 €	357,00 €
bis 75.000,00 €	161,00 €	183,00 €	284,00 €	259,00 €	294,00 €	378,00 €
über 75.000,00 €	170,00 €	194,00 €	301,00 €	274,00 €	311,00 €	400,00 €

Anlage 2
zur Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung)
vom 06.07.2009

Jahreseinkommen	Wochenstunden								
	unter 5	6-10	11-15	16-20	21-25	26-30	31-35	36-40	über 40
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 35.000,00 €	8,40 €	16,90 €	25,30 €	33,80 €	42,20 €	50,60 €	59,10 €	67,50 €	76,00 €
bis 45.000,00 €	14,10 €	28,20 €	42,30 €	56,40 €	70,50 €	87,70 €	98,80 €	112,90 €	127,00 €
bis 55.000,00 €	22,10 €	44,20 €	66,30 €	88,40 €	110,50 €	132,70 €	154,80 €	176,90 €	199,00 €
bis 65.000,00 €	29,80 €	59,50 €	89,30 €	119,00 €	148,80 €	178,60 €	208,40 €	238,20 €	268,00 €
bis 75.000,00 €	31,50 €	63,10 €	94,60 €	126,20 €	157,70 €	189,30 €	220,80 €	252,20 €	284,00 €
über 75.000,00 €	33,40 €	66,90 €	100,30 €	133,80 €	167,20 €	200,60 €	234,00 €	267,50 €	301,00 €